

V „Politische Mission“ oder Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen?

Prof. Dr. iur. utr. Gerhard Robbers

Leiter des Instituts für Europäisches Verfassungsrecht an der Universität Trier und Direktor des Evangelischen Instituts für Kirchenrecht e. V. an der Universität Potsdam

Thesen

Die eigene deutsche Geschichte mahnt die Kirchen in Deutschland zu großer Aufmerksamkeit. Die Evangelische Kirche hat sich 1933 durchaus mit dem Nationalsozialismus eingelassen. Das muss vorsichtig machen gegenüber politischer Vereinnahmung, skeptisch gegenüber zu großer Nähe zur Herrschaft und skeptisch gegenüber vorschnellem Widerstand. Es bedarf der Aufmerksamkeit dafür, was der richtige Weg ist. Es bedarf der Vorsicht vor vorschneller Identifikation.

Pluralismus ist etwas Positives. Deutschland hat lange Erfahrung mit einer Kultur des religiösen Pluralismus. Das ist eine Erfahrung, die auch erlitten worden ist. Friedfertigkeit, Toleranz und Respekt vor dem Anderen sind grundlegende Voraussetzungen für ein gelingendes Zusammenleben. Angesichts starker Zuwanderung einer großen Religion, dem Islam, sind solche Tugenden der Friedfertigkeit, der Toleranz, des Respektes wieder neu gefragt – von allen, die hier leben.

Die beiden großen Kirchen nehmen in Deutschland einen „Öffentlichkeitsauftrag“ in Anspruch. Dies ist ein wichtiger Bestandteil heutiger Existenz der Kirchen im Gemeinwesen. Der Öffentlichkeitsauftrag hat historische Wurzeln in der politischen Entwicklung Deutschlands.

Der Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften kommt bereits in ihrer rechtlichen Stellung zum Ausdruck. Beispiele sind die Möglichkeit des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für Religionsgemeinschaften, ihr Beitrag zum Sozialstaat und zur Kulturstaatlichkeit.

Es ist Ausdruck der besonderen Stellung der Kirchen, dass ihnen in herausgehobenem Maße ein Öffentlichkeitsauftrag zukommt. Der Öffentlichkeitsauftrag ist staatskirchenvertragsrechtlich gesichert und gründet in der Religionsfreiheit der Kirchen. Es kommt ihnen danach Mitsprache und Information in öffentlichen Angelegenheiten zu. Die beiden großen Kirchen in Deutschland bejahen ausdrücklich die demokratische Ordnung.

Öffentlichkeitsauftrag ist der Auftrag, die *res publica*, die gute öffentliche Ordnung zu befördern. Das verlangt politische Stellungnahme, Respekt vor den politisch Verantwortlichen in der weltlichen Herrschaft und Vorsicht vor Identifizierung mit einer bestimmten politischen Richtung.

Vortrag

Ein wenig kämpfe ich immer noch mit meinem Auftrag. Da lautet der Titel dieses Berichts „Haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften eine „politische Mission“ oder „nur“ einen Öffentlichkeitsauftrag?“

Was heißt hier „nur“? Ist nicht Öffentlichkeitsauftrag viel weiter, viel gewichtiger, viel umfassender und viel verantwortungsvoller als „eine politische Mission“?

Unter politische Mission verstehe ich eine konkrete politische, tagespolitische, vielleicht sogar parteipolitische Aufgabe; die Verwirklichung eines bestimmten Projektes, das Sich-Verbinden mit einer konkreten politischen Richtung.

Das kommt nicht selten vor. Dass die Kirche ein bestimmtes politisches Vorhaben unterstützt. Das kann ganz legitim sein. Aber es muss in weitere Horizonte passen. So haben die beiden großen Kirchen in Deutschland die Einführung einer Pflegeversicherung für alle unterstützt, damit alle in Situationen der Pflegebedürftigkeit abgesichert sind.

In Deutschland ist politische Mission bei der evangelischen Kirche auch schon ganz schief gegangen. Die Evangelische Kirche hat sich 1933 durchaus mit dem Nationalsozialismus eingelassen. Ganz wenige haben Widerstand geleistet. Die Evangelischen waren eher skeptisch gegenüber der Weimarer Republik. Der deutsche Protestantismus hat seinen Anteil am Scheitern von Weimar. Das muss

vorsichtig machen gegenüber politischer Vereinnahmung, skeptisch gegenüber zu großer Nähe zur Herrschaft und skeptisch gegenüber vorschnellem Widerstand, aufmerksam dafür, was der richtige Weg ist. Das ist *die erste These*: Vorsicht vor vorschneller Identifikation.

Die zweite These

Deutschland ist ein religiös plurales Land. Pluralismus ist etwas Positives. Deutschland hat lange Erfahrung mit einer Kultur des religiösen Pluralismus, jedenfalls seit der Reformation im 16. Jahrhundert. Das ist eine Erfahrung, die auch erlitten worden ist. Sie führt zu der Erkenntnis, dass Friedfertigkeit in der Auseinandersetzung, dass Toleranz und Respekt vor dem Anderen grundlegende Voraussetzungen sind für ein gutes, gelingendes Zusammenleben. Heute, angesichts starker Zuwanderung einer großen Religion, dem Islam, sind solche Tugenden der Friedfertigkeit, der Toleranz, des Respektes wieder neu gefragt – von allen, die hier leben.

Statt der 3. These eine Umschau

In Deutschland stehen vor allem zwei im Wesentlichen gleich große Kirchen nebeneinander. Die katholische Kirche hat etwa 26,5, die evangelische Kirche 26,2 Millionen Mitglieder bei einer Gesamtbevölkerung Deutschlands von etwa 82,5 Millionen. Die evangelische Kirche besteht in zahlreichen Landeskirchen, die jeweils selbständig sind. Sie zusammen bilden die Evangelische Kirche in Deutschland. Eine Reihe kleinerer evangelischer Kirchen hat sich diesem Bund nicht angeschlossen; sie bilden so genannte Freikirchen. Der Islam hat in Deutschland etwa 4,2 Millionen Anhänger. Die jüdischen Kultusgemeinden zählen etwa 100 000 Mitglieder, orthodoxe Kirchen ungefähr 1,2 Millionen. Vielfältig, teilweise mit langer Tradition, teilweise nur kurzfristig, gibt es eine große Anzahl kleinerer Religionsgemeinschaften; ihre Mitglieder werden auf 1,6 Millionen geschätzt. Keiner Religionsgemeinschaft gehören etwa 22 Millionen Einwohner der Bundesrepublik Deutschland an¹.

1 Vgl. www.destatis.de.

Die beiden großen Kirchen nehmen in Deutschland einen „Öffentlichkeitsauftrag“ in Anspruch. Dies ist ein wichtiger Bestandteil heutiger Existenz der Kirchen im Gemeinwesen. Er hat durchaus historische Wurzeln.

Die konfessionelle Situation in Deutschland ist bis heute tief von der Reformation seit 1517 geprägt. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurden lutherische und katholische Konfession als wesentlich gleichberechtigt anerkannt. Aus dem Dreißigjährigen Krieg von 1618-1648 gingen beide Religionsparteien ohne Sieg hervor.

Die Verbindung von lutherischer Reformation und territorialen Selbständigkeitsbestrebungen einzelner Landesfürsten führte zur Existenz der noch heute bestehenden Landeskirchen, deren oberster Bischof häufig der Landesherr selbst war. Die damit bewirkte enge Verbindung von Thron und Altar hat bis 1919 gedauert. Die katholische Kirche besaß in Deutschland seit dem Mittelalter zum großen Teil unmittelbare weltliche Herrschaftsbefugnis. So waren die Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation; ihre weltliche Herrschaft unterschied sich nicht wesentlich von den anderen Kurfürsten.

Diese weltliche Herrschaftsstellung endete mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803. In seinem Verfolg wurden die weltlichen Herrschaften kirchlicher Fürsten aufgehoben und den größeren Territorien zugeschlagen. Das Eigentum der katholischen Kirche wurde zum größten Teil säkularisiert, so dass ihr wenig mehr als das örtliche Pfarrvermögen verblieb.

Während des 19. Jahrhunderts wurde allmählich auch das Band zwischen Staat und evangelischer Kirche gelockert. Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 führte eine grundsätzliche Trennung von Staat und Kirche ein, anerkannte aber die Existenz gemeinsamer Angelegenheiten wie Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, Kirchensteuer oder Militärseelsorge. In Verantwortung für die Ermordung von Millionen europäischer Juden durch das nationalsozialistische Deutschland ist den Jüdischen Kultusgemeinden trotz ihrer noch immer eher kleinen Mitgliederzahl nach dem Ende des zweiten Weltkrieges eine sehr sichtbare Stellung in der Gesellschaft eingeräumt worden.

Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen ist verfassungsrechtlich garantiert. Das Grundgesetz gewährleistet die Religionsfreiheit in Art. 4. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. Diese individualrechtliche Gewähr freier religiöser Existenz wird ergänzt und ausgestaltet durch Art. 140 GG. Diese Norm inkorporiert die Art. 136–139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 in das Grundgesetz, die damit vollgültiges Verfassungsrecht sind. Darüber hinaus garantiert Art. 7 Abs. 2 und 3 GG den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Zahlreiche weitere Regelungen wie etwa die Existenz theologischer Fakultäten an staatlichen Universitäten sind in den Verfassungen und sonstigen Gesetzen der Bundesländer enthalten.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer haben mit den Kirchen zahlreiche Konkordate und Staatskirchenverträge abgeschlossen².

Die 4. These

Der Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften kommt schon in ihrer spezifischen rechtlichen Stellung zum Ausdruck.

Die mitgliederstarken Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch eine große Zahl kleinerer Religionsgemeinschaften besitzen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Anders als andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Religionsgemeinschaften mit diesem Status jedoch nicht in den Staatsaufbau eingegliedert. Sie behalten ihre volle Selbstbestimmung auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Mit dieser Rechtsform ist keine besondere Identifikation von Staat und Kirche gemeint; vielmehr erkennt der Staat in dieser Beschreibung die Bedeutung der Religionsgemeinschaften für das öffentliche Leben an.

Die anderen Religionsgemeinschaften erlangen Rechtsfähigkeit nach dem bürgerlichen Recht.

Öffentlich sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften auch im sozialen Bereich. In ganz erheblichem Maße sind die großen Kirchen in Deutschland Träger sozialer Dienste besonders in

2 Vgl. Joseph Listl (Hrsg.), Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde., 1987.

der Form der Caritas der katholischen Kirche und der Diakonischen Werke der evangelischen Kirche. Ohne diese Leistungen wäre die Garantie des Sozialstaats in Art. 20 I, 28 I GG weithin leeres Postulat.

Öffentlich sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften auch im Bereich der Kultur. Die großen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland betreiben in nicht unerheblichem Umfang private Schulen. In erheblichem Umfang betreiben die großen Kirchen Kindergärten für Kinder von ca. 4 bis 7 Jahren. An zahlreichen staatlichen Universitäten bestehen theologische Fakultäten, die konfessionell bestimmt sind.

Die 5. These

Es ist Ausdruck der besonderen Stellung der Kirchen, dass ihnen in herausgehobenem Maße ein Öffentlichkeitsauftrag zukommt. Der Öffentlichkeitsauftrag ist staatskirchenvertragsrechtlich gesichert und gründet in der Religionsfreiheit der Kirchen. Es kommt ihnen danach Mitsprache und Information in öffentlichen Angelegenheiten zu. Aufgrund des Öffentlichkeitsauftrages ist den Religionsgemeinschaften Sendezeit in Fernseh- und Rundfunkprogrammen eingeräumt. Sie entsenden darüber hinaus Vertreter in Aufsichtsgremien öffentlicher Einrichtungen, in denen besondere gesellschaftliche Repräsentanz erforderlich ist. Das betrifft etwa die Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wie ZDF, ARD und Landesrundfunkanstalten, zudem die Aufsichtsbehörden über die privaten Fernseh- und Rundfunksender, aber auch Bewertungs- und Indizierungsgremien zur Eindämmung jugendgefährdender Schriften und Filme.

In Deutschland besitzen die beiden großen Kirchen, Katholiken und Protestanten, regelmäßig Sitz und Stimme in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Medien oder in öffentlichen Gremien sittlich-moralischer Relevanz. Regelmäßig sind dort auch die jüdischen Kultusgemeinden vertreten. Die Zahl der Mitglieder spielt da keine Rolle. Sie darf auch keine Rolle spielen. Das Recht der jüdischen Kultusgemeinden zur Mitwirkung ist sittliche Pflicht in Deutschland nach dem Nationalsozialismus. Dies sind andere Gleichheitsvoraussetzungen als sie in anderen Staaten Europas bestehen. Muslime sind dazu gekommen. Sie gehören auch in die Rundfunk- und Fernsehräte.

Dieser Öffentlichkeitsauftrag ist in Verträgen zwischen dem Staat und den Kirchen bestätigt und anerkannt. Dies ist besonders und ausdrücklich im sogenannten Loccumer Vertrag von 1955 geschehen – Loccum ist ein wunderschönes evangelisches Kloster in Niedersachsen.

Es heißt in diesem Vertrag, in seiner Präambel:

Die Niedersächsische Landesregierung und die verfassungsmäßigen Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen, im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den evangelischen Teil der niedersächsischen Bevölkerung und geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen Land und Landeskirchen zu festigen und zu fördern, haben in Übereinstimmung über den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und ihre Eigenständigkeit (diesen Vertrag) beschlossen,

Konkretisiert wird dies unter anderem durch die Verabredung:

Die Landesregierung und die Kirchenleitungen werden zur Vertiefung ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen erstreben. Sie werden sich jederzeit zu einer Besprechung von Fragen, die ihr Verhältnis zueinander berühren, zur Verfügung stellen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat ihre Auffassung zum Öffentlichkeitsauftrag in einer Denkschrift im Jahre 2008 erneut bestätigt. In der Denkschrift unter dem Titel „Das rechte Wort zur rechten Zeit“ sagt sie, dass die Legitimation der Kirche, sich zu politischen und gesellschaftlichen Fragen zu äußern, nach ihrem Selbstverständnis auf dem umfassenden Verkündigungs- und Sendungsauftrag ihres Herrn beruht. Er hat also theologische, religiöse Begründung. Danach ist die Kirche nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die ihr auftragene Botschaft so umfassend und allgemein zugänglich, also öffentlich, zu Gehör zu bringen, dass deren Bedeutung für alle Menschen und Völker und für alle Bereiche des Lebens vernehmbar wird.

Kirchliche Stellungnahmen zu gesellschaftlichen Themen erfüllen nur dann ihren Sinn und ihre Aufgabe, wenn sie das christliche Verständnis vom Menschen und von der Welt in

Grundzügen aus evangelischer Perspektive entfalten und zu den jeweiligen aktuellen Herausforderungen in Beziehung setzen. Auf diese Weise dienen sie auch dazu, den Inhalt des christlichen Glaubens in die Gesellschaft hinein zu vermitteln.

Die Evangelische Kirche in Deutschland erklärt dabei weiter: Aus der weltumspannenden Herrschaft Christi ist kein Herrschaftsanspruch der Christenheit oder der Kirchen abzuleiten. Im Gegenteil: Dies wäre ein pervertierendes Missverständnis. Weil Christus seine Herrschaft als Dienst Gottes am Menschen gelebt hat und lebt, darum verwirklicht sich die Nachfolge von Christenmenschen und damit ihr Leben in der Welt und für die Welt als *Dienst*. Dieser Dienst achtet die Freiheit des Gewissens und die Freiheit Andersdenkender. Es ist ein Dienst nicht zu Zwecken eigener Macht, sondern die frohe Botschaft ohne äußere, menschliche Machtmittel, allein durch die Überzeugungskraft des Wortes ausgerichtet.

Auf je eigene Weise sowie mit je eigenen Zuständigkeiten und Mitteln haben Staat und Kirche nach Auffassung der Evangelischen Kirche in Deutschland Verantwortung wahrzunehmen für die Humanität des Gemeinwesens. Die Kirche Jesu Christi hat die Aufgabe, Verkündigung des Evangeliums, ethische Orientierung und entsprechende Praxis miteinander zu verbinden – in Wort und Tat. Über diesen besonderen Auftrag hinaus darf die Kirche sich aber nicht „staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden“. Das ist eine wesentliche Grenze des kirchlichen Auftrags. Indem die evangelische Kirche diese Grenze respektiert, befolgt sie zugleich das neutestamentliche Gebot, nicht in ein fremdes Amt einzugreifen (1 Petr 4,15).

Die evangelische Kirche bejaht sowohl die Unterscheidung von Politik und Religion, Staat und Kirche, als auch gesellschaftliche Pluralität und Pluralismus als Merkmale der Freiheit und als Voraussetzungen demokratischen Zusammenlebens. Nach evangelischer Auffassung ist jeder Mensch dazu aufgerufen, Meinungen und Sachverhalte soweit wie möglich gewissenhaft zu prüfen und selbst zu beurteilen.

Die evangelische Kirche erfüllt mit Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens einen Teil ihrer Mitverantwortung für das Gemeinwesen. Sie nimmt dabei teil am öffentlichen demo-

kratischen Prozess, wie ihn das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, aber auch das Recht der Europäischen Union strukturieren. Ihr Recht, sich öffentlich zu allen Fragen zu äußern, ist durch die Religionsfreiheit, aber auch durch die Meinungsfreiheit gewährleistet, wie sie vom Verfassungsrecht und in internationalen Verträgen garantiert sind.

Die beiden großen Kirchen in Deutschland, evangelische und katholische Kirche, haben in guter ökumenischer Gemeinsamkeit ebenfalls vor nicht langer Zeit, im Jahr 2006 ein gemeinsames Dokument zur Demokratie verfasst: „Demokratie braucht Tugenden“. Es zeigt die gemeinsame Überzeugung der Richtigkeit demokratischer staatlicher Strukturen und zugleich die Überzeugung, dass Demokratie aus dem Engagement der Bürger wächst.

Darin heißt es, dass die Kirchen in Deutschland einen wichtigen Beitrag dazu geleistet haben, dass die Demokratie nach dem Ende des Nationalsozialismus als chancenreichste Staatsform begriffen und verwirklicht wurde und dass die Ordnung des Grundgesetzes von den Bürgerinnen und Bürgern auch als Wertordnung akzeptiert und bejaht wird.

Die Kirchen wollen auch in Zukunft für die freiheitliche Demokratie des Grundgesetzes eintreten, weil diese in besonderer Weise dem christlichen Menschenbild entspricht. Das politische, ökonomische und rechtliche System in Deutschland wie in Europa insgesamt ist wesentlich geprägt von jüdisch-christlichen Wertvorstellungen. Im deutschen Grundgesetz hat das christliche Bild vom Menschen seinen Niederschlag gefunden. Dieses Bild vom Menschen ist dadurch bestimmt, dass der Mensch zu freier Entscheidung fähig ist und zugleich immer in solidarischer Verbundenheit mit anderen lebt. Er ist zu verantwortlicher Selbstbestimmung herausgefordert. Aus dem christlichen Menschenbild können nicht direkt ökonomische oder politische Handlungsanweisungen hergeleitet werden. Aber mit seinen zentralen Kategorien der Freiheit, der Würde und der Selbstbestimmung zeigt es einen ethischen Mindeststandard, der in jedem Fall gewahrt bleiben muss, wenn konkrete Entscheidungen getroffen werden.

Die frühere Zurückhaltung der Kirchen gegenüber der Staatsform Demokratie hat sich heute grundlegend gewandelt. Für die Evangelische Kirche in Deutschland ist auf der Basis der Menschenwürde die „politische Verantwortung [...] im Sinne

Luthers, Beruf‘ aller Bürger in der Demokratie“, wie es in ihrer Denkschrift „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie. Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ aus dem Jahr 1985 heißt

Für die Kirchen gehört es zu ihrer politisch-diakonischen Verantwortung und ihrem seelsorgerlichen Auftrag, die politische Gemeinschaft zur Wahrnehmung von Verantwortung in der Demokratie aufzurufen und zu ermutigen. Es ist Teil ihres Verkündigungsauftrages, wenn sie die Bürgerinnen und Bürger auf das Gebot der Nächstenliebe als Grundlage der politischen Tugend des aktiven Eintretens für die Belange der einzelnen Menschen wie des Gemeinwohls verweisen. Die Demokratie bietet dafür unter allen bekannten Staatsformen nach Überzeugung beider Kirchen die besten Voraussetzungen.

Und dies ist die 6., letzte These; als Fazit

Politische Mission mag in einem umfassenden Sinne verstanden werden. Dann wäre politische Mission bezogen auf die polis, sie wäre politeia – und dann wäre alles in Ordnung. Das können die Kirchen gutheißen. Das wäre das Nämliche wie der Öffentlichkeitsauftrag.

Öffentlichkeitsauftrag ist der Auftrag, die res publica, die gute öffentliche Ordnung zu befördern. Das verlangt politische Stellungnahme. Das verlangt Respekt vor den politisch Verantwortlichen in der weltlichen Herrschaft. Das verlangt Vorsicht vor Identifizierung mit einer bestimmten politischen Richtung.